

Nachtrag betreffend Lehrer-Pensionskasse

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **16 (1956-1957)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachtrag betreffend Lehrer-Pensionskasse

Chur, den 26. Februar 1957

An das
Erziehungsdepartement
des Kantons Graubünden, Chur

Sehr geehrter Herr Erziehungschef!

Als Nachtrag zu unserer Eingabe vom 11. Februar 1957 unterbreiten wir Ihnen hiermit die Anträge zur Angleichung der Pensionskasse an die vorgeschlagene Besoldungsrevision. Herrn Prof. Dr. Trepp danken wir herzlich für seine prompte Arbeit und seine klaren Richtlinien, die allen Mitgliedern der Kasse einen abgewogenen Versicherungsschutz bieten.

Von den im Gutachten berechneten zwei Varianten geben wir entschieden der zweiten den Vorzug, die eine Maximalrente von mindestens 50 Prozent des Grundlohnes der Primarlehrerbesoldung vorsieht. (Siehe Nachtrag zu Gutachten Dr. Trepp.) Da beide Varianten für die Kasse gleichermaßen tragbar sind, dürfte der Verwirklichung einer Maximalrente von Fr. 4200.— nichts entgegenstehen.

Etwas eingehender müssen wir uns mit der Verteilung der Prämien befassen, deren Gesamtbetrag nach Gutachten pro Aktivmitglied den Betrag von Fr. 1250.— nicht unterschreiten darf. Anlässlich der grundlegenden Revision im Jahre 1946 hat die Hohe Regierung in ihrer Botschaft an den Großen Rat die vorgeschlagene gleichmäßige Dreiteilung der Prämien zwischen Kanton, Gemeinde und Lehrer postuliert und begründet. Alle drei Beteiligten sind gleichermaßen an einer genügenden Pensionskasse für die Lehrer interessiert. Wenn der Große Rat damals die Gemeinden entlastet wissen wollte, so war das aus abstimmungstechnischen Erwägungen sicher richtig, denn es ging damals darum, die Beitragspflicht der Gemeinden gesetzlich *einzuführen*, was für die Abstimmung ein großes Wagnis bedeutete. Die letzte Revision brachte dann eine gleichmäßigere Verteilung. Heute liegen die Verhältnisse grundlegend anders. Gemeinden *und* Kanton stehen vor der schwierigen Aufgabe, einen tüchtigen Lehrerstand zu erhalten. Dem Bündner Lehrer werden verlockende Existenzen geboten, auch bezüglich der Pensionsverhältnisse. Ein Vergleich mit einigen Kantonen, die heute bedrohlich in unser Blickfeld rücken, zeigt dies deutlich:

Kanton oder Ort	Prämienanteil des Lehrers	Maximalrente
	Fr.	Fr.
Glarus-Ort	479.85	6000.—
Filzbach (GL)	437.25	5490.— = gesetzliches
Kanton Baselland	652.—	6564.— Minimum!
Liestal (BL)	870.—	8352.—
Binningen (BL)	880.—	8544.—

Alle Überlegungen veranlassen uns zu nachfolgendem Antrag der Prämienvorteilung, der auch im Gutachten Dr. Trepp als Möglichkeit angedeutet ist:

Prämie des Lehrers	Fr. 400.—
Prämie der Gemeinde	Fr. 375.—
Prämie des Kantons	Fr. 375.—
Totalprämie	Fr. 1150.—

Dadurch entsteht jedoch ein Fehlbetrag in den Kasseneinnahmen von Fr. 100.— pro zahlendes Mitglied. Dieser Ausfall muß selbstverständlich gedeckt werden, denn an der Gesamtprämie von Fr. 1250.— darf laut Gutachten nicht gerüttelt werden, ohne die Kasse zu gefährden. Als in jeder Beziehung gerechtfertigte Lösung erscheint uns, daß dieser Ausfall von rund Fr. 100 000.— durch einen *Sanierungsbeitrag* des Kantons gedeckt wird, wie er bereits ab 1946 bis 1953 geleistet wurde. Dieser Beitrag war damals nur in der Botschaft an den Großen Rat, nicht aber im Gesetz festgelegt. Anlässlich der Einführung der neuen Besoldungsordnung von 1954 wurde er im Zuge allgemeiner Sparmaßnahmen gestrichen. Die Notwendigkeit für diesen Sanierungsbeitrag des Kantons und seine Rechtfertigung waren aber immer unbestritten. Das wird auch durch das Gutachten Dr. Trepp auf der ganzen Linie erneut bestätigt, da die der Kasse in früheren Jahren zugeflossenen Mittel (im Verhältnis zu den Renten) als zu gering errechnet werden. Hierbei fühlen wir uns aber verpflichtet, auf die Umstände hinzuweisen, die bei der Bündner Lehrerversicherungskasse einzig dastehen dürften und einfach nicht übersehen werden können: Bis zum Jahre 1941 bezog der Lehrer (auch mit Familie!) ein *Maximalgehalt* von Fr. 2800.— und bis 1946 eine ungenügende Teuerungszulage. Daß von diesem Betrag, der selbst für die laufenden Bedürfnisse eines Haushaltes absolut ungenügend war, nicht noch eine übliche Prämie für die Versicherungskasse abgezweigt werden konnte, dürfte allgemein klar sein. Ebenso klar ist es, daß aus diesem Gehalt keine Reserven für das Alter angelegt werden konnten. (Vereinzelte Fälle von guten Nebenverdiensten einzelner Lehrer ändern nichts an dieser Tatsache.) Die damalige finanzielle Lage des Kantons ist uns allen nur zu gut bekannt, als daß man von dieser Seite ein Mehreres hätte fordern

können. Diese ausweglos erscheinende Situation für aktive und pensionierte Lehrer veranlaßte die verantwortlichen Instanzen, eine Altersrente festzusetzen (Fr. 1700.—), die das Ansteigen des Kassenvermögens nach den versicherungstechnischen Grundsätzen des Deckungsverfahrens nicht mehr gewährleistete. So wie die Situation war, dürfen wir den damals maßgebenden Instanzen aber sicher keinen Vorwurf machen. Sie taten das Bestmögliche. Heute geht es nun sicher darum, eine für alle Teile tragbare und gerechte Lösung zu finden, und zwar in der Richtung, wie wir sie bereits angedeutet haben.

Das Gutachten Dr. Trepp (Seite 8) hält fest: «... Es entspricht einem allgemein üblichen Grundsatz, daß die Teuerungszulagen an die Rentenbezüger durch die Arbeitgeber und nicht durch die Kasse aufzubringen sind. Dies gilt nicht bloß für die Gruppenversicherungen, bei denen die Übernahme der Teuerungszulagen durch den Arbeitgeber selbstverständlich ist, sondern auch für die selbstverwalteten Pensionskassen.»

In Anlehnung an die kantonale Pensionskasse sieht das Gutachten jedoch vor, die Hälfte der Teuerungszulagen (also die Hälfte von Fr. 197 645.—) der Lehrerkasse zu überbinden.

Im Nachtrag zum Gutachten Dr. Trepp (Seite 3, Mitte) finden wir den Hinweis, daß ein Sanierungsbeitrag des Kantons in ähnlicher Weise wie bei der kantonalen Beamtenkasse den Ausgleich schaffen müßte, sofern die Prämie für die aktiven Lehrer als zu hoch erachtet werde. Dies ist nun nach unserem Dafürhalten tatsächlich der Fall. Eine Erhöhung der Lehrerprämie von Fr. 300.— auf Fr. 500.—, also um Fr. 200.—, beeinträchtigt die geplante Besoldungserhöhung zu sehr. Eine derartige Abwälzung der Prämien auf die Lehrer, ganz besonders im gegenwärtigen Zeitpunkt und auch grundsätzlich, erscheint uns nicht tragbar. Mit den bereits früher üblichen jährlichen Sanierungsbeiträgen aber kann das Gleichgewicht hergestellt werden, ohne die Lehrer in diesem Maße zu belasten.

Unsere Anträge

lauten also:

Zu Abschnitt III der Verordnung 1955 (Art. 12 und 13)

Die Mitglieder der Versicherungskasse bezahlen eine jährliche Prämie von Fr. 400.— sowie ein nach dem Eintrittsalter abgestuftes Eintrittsgeld. Dieses beträgt bei Eintritt in die Kasse:

bis zum erfüllten 25. Altersjahr	Fr. 200.—
vom 26. bis zum erfüllten 30. Altersjahr	Fr. 400.—
für jedes weitere erfüllte Altersjahr	Fr. 150.— mehr.

Der Kanton entrichtet für jedes Mitglied eine Prämie von Fr. 375.—,

Die Gemeinden leisten pro Lehrstelle einen jährlichen Beitrag von Fr. 375.—.

Der Kanton leistet an die Lehrerpensionskasse einen jährlichen Sanierungsbeitrag von Fr. 100 000.—.

Zu Art. 19 der Verordnung 1955

Lehrer und Lehrerinnen, die nach wenigstens 40 Versicherungsjahren vom Schuldienst zurücktreten, erhalten eine lebenslängliche Jahresrente von Fr. 4200.—, sofern der Rücktritt für den Lehrer nach dem erfüllten 63. Altersjahr und für die Lehrerin nach dem erfüllten 60. Altersjahr erfolgt, Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Selbstzahler.

Zu Art. 20

Bei freiwilligem Rücktritt nach 30, aber vor Vollendung von 40 Versicherungsjahren wird dem Mitglied die Wahl gelassen zwischen dem Bezug der einmaligen Abfindung in der Höhe der persönlichen Einzahlungen ohne Zinsvergütung oder einer reduzierten Altersrente gemäß folgender Skala:

Anzahl der Versicherungsjahre beim Rücktritt	Erfüllte Altersjahre beim Rücktritt		Reduzierte Altersrente	Zusätzliche Kürzung für jedes fehlende Altersjahr
	Lehrer	Lehrerin		
30	53	50	1550.—	120.—
31	54	51	1700.—	120.—
32	55	52	1850.—	120.—
33	56	53	2000.—	140.—
34	57	54	2200.—	160.—
35	58	55	2450.—	180.—
36	59	56	2700.—	200.—
37	60	57	3000.—	220.—
38	61	58	3350.—	240.—
39	62	59	3750.—	270.—
40	63	60	4200.—	300.—

Zu Art. 22 und 23

Lehrer und Lehrerinnen ... haben Anspruch auf eine Invalidenrente, berechnet nach folgender Skala:

nach 2—10 Versicherungsjahren Fr. 2200.—

nach 11 Versicherungsjahren Fr. 2300.—

nach 12 Versicherungsjahren Fr. 2400.—

und so jedes Jahr Fr. 100.— mehr, bis Fr. 4200.— nach 30 Versicherungsjahren erreicht werden.

Jede nach dem 1. Januar 1958 entstehende Invalidenrente wird bis zum Zeitpunkt, in welchem der Rentenbezüger in den Genuß der AHV-Rente gelangt, um folgende Beträge ergänzt:

Fr. 800.— für verheiratete Invalidenrentner,

Fr. 500.— für unverheiratete Invalidenrentner.

Bei 65jährigen Lehrern und 62jährigen Lehrerinnen wird Invalidität ohne ärztliches Attest anerkannt.

Zu Art. 29

Die Witwenrente beträgt 60 Prozent der entsprechenden Alters- bzw. Invalidenrente ihres verstorbenen Mannes, jedoch ohne Berücksichtigung der festen Grundzulage von Fr. 800.— für verheiratete Invalidenrentner.

Jede Witwenrente beträgt mindestens Fr. 1680.—.

Die einfache Waisenrente beträgt für höchstens 2 minderjährige Kinder je Fr. 900.— und die Vollwaisenrente je Fr. 1500.—.

Zu Art. 32

(Vergl. auch Art. 5.) Alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die auf Grund des ärztlichen Befundes und Antrages nicht als ordentliche Mitglieder in die Kasse aufgenommen werden können oder beim Eintritt in den Schuldienst das 45. Altersjahr zurückgelegt haben, sind zum Eintritt in die Sparversicherung verpflichtet.

Die Mitglieder der Sparversicherung haben das Recht, sich nach Ablauf von mindestens 2 Jahren vertrauensärztlich nachuntersuchen zu lassen.

Die Verwaltungskommission der Versicherungskasse ist befugt, von sich aus Nachuntersuchungen anzuordnen, unter Übernahme der vollen Kosten durch die Kasse.

Neue Übergangs- und Schlußbestimmungen

Auf alle am 30. September 1957 laufenden Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten wird ab 1. Oktober 1957 eine Teuerungszulage von 30 Prozent des Rentenbetrages vom 30. September 1957 ausgerichtet.

Die Teuerungszulage beträgt mindestens:

a) für Invaliden- und Altersrenten Fr. 400.—

b) für Witwenrenten Fr. 250.—

c) die einfache Waisenrente soll mindestens Fr. 750.— und höchstens Fr. 900.— betragen,

die Vollwaisenrente soll einheitlich Fr. 1500.— betragen.

Für die Hinterbliebenenrenten, welche aus den am 30. September 1957 laufenden Invaliden- und Altersrenten hervorgehen, gelten die Bestimmungen von Art. 29, jedoch ohne Festsetzung des Mindestbetrages für die Witwenrenten.

Die Teuerungszulagen werden zu gleichen Teilen von der Versicherungskasse und dem Kanton aufgebracht. Der Kanton vergütet der Versicherungskasse den ihm zufallenden Anteil auf Ende eines jeden Rechnungsjahres.

Alle am 1. Oktober 1957 der Versicherungskasse angehörenden Aktivmitglieder, einschließlich der Sparversicherten, haben für den Einbau der erhöhten Rentenansätze folgende Nachzahlungen innert zwei Jahren zu leisten:

Jahrgänge 1927 und spätere	Fr. 300.—
Jahrgänge 1917 bis 1926	Fr. 400.—
Jahrgänge 1907 bis 1916	Fr. 500.—
Jahrgänge 1906 und frühere	Fr. 600.—

(Eventuell unter Berücksichtigung der Anzahl Dienstjahre.)

Bei Eintritt eines Versicherungsereignisses allenfalls noch ausstehende Nachzahlungen sind in zweckdienlicher Art mit den Kassenleistungen zu verrechnen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 1957 in Kraft und ersetzt . . .

Sehr geehrter Herr Erziehungschef!

Diese Neuregelung der Pensionsverhältnisse auf Grund des Gutachtens Prof. Dr. Trepp bedeutet einen *wesentlichen* Beitrag zur Lösung der Existenzfrage für den Bündner Lehrer. Sie ist aufgebaut auf unsere Anträge über Besoldungserhöhung *und* eine obligatorische Schulzeitverlängerung.

Würde auch nur ein Teil dieser heute unbedingt und dringend notwendigen Gesamtlösung losgelöst oder zurückgestellt, so wäre unseres Erachtens die Wirksamkeit jeder Maßnahme in Frage gestellt.

Wir müssen erneut betonen, daß nur eine *sofortige Gesamtlösung* der bedrohten Bündner Schule wirksame Hilfe bringen kann.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, auch vorliegenden Nachtrag zu unserer Gesamteingabe in diesem Sinne entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Vorstand des BLV:

gez. Chr. Patt, Präsident

gez. R. G. Tschuor, Aktuar